



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den konsekutiven Studiengang Bildung – Kultur – Anthropologie
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 19. Februar 2018
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2018 S. 94)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 19. Januar 2023
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2023 S. 27)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die Zweite Änderungsordnung der Studienordnung für den Studiengang Bildung – Kultur – Anthropologie mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 847), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 19. Februar 2018 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 3/2018, S. 94). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 16. November 2022 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Januar 2023 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Januar 2023 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Bildung – Kultur – Anthropologie mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.



§ 2

Studien- und Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Magister, Diplom, Bachelor u. ä.) in einem Fach der Sozial- oder Geisteswissenschaften oder der Theologie oder das erste Staatsexamen für das Lehramt (Sek. I oder Sek II) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,2. ²Der Zugang zum Studium setzt die fachliche Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber zum Studium voraus, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. ³Wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss noch nicht vorliegt, muss der gegebene Leistungsstand (ausweislich der Dokumentation von mindestens 140 LP in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,2) vorgelegt werden.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Note gemäß Absatz 1 schlechter als 2,2 ist, können zugelassen werden, wenn das Motivationsschreiben und/oder der Lebenslauf eine besondere Eignung für den Masterstudiengang Bildung – Kultur – Anthropologie erkennen lassen. ²Die Entscheidung hierüber wird vom Masterausschuss getroffen. ³In Zweifelsfällen kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.
- (3) Dem Bewerbungsantrag sind Kopien folgender Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gem. § 2 Abs. 1 bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung gegebenen Leistungsstandes (ausweislich der Dokumentation von mindestens 140 LP in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium oder der Eingabe der in dem Studiengang ausgestellten Leistungsnachweise (z.B. Leistungsscheine, Zwischenzeugnis)),
 - b) ein kurzes Essay/Motivationsschreiben (2 Seiten) zu den Erwartungen an den Studiengang,
 - c) Darstellung des persönlichen Werdegangs (tabellarischer Lebenslauf).

§ 3

Sprachanforderungen und -nachweise

Voraussetzung ist der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf Niveau B1 gemäß europäischem Referenzrahmen.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) ¹Ein Teilzeitstudium ist möglich. ²Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung.



§ 5 Ziel des Studiums

- (1) ¹Der forschungsorientierte Master-Studiengang Bildung – Kultur - Anthropologie ist mit seinem fachlichen Kern und in seinem curricularen Fokus erziehungswissenschaftlich ausgerichtet und im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften interdisziplinär (sowie fakultätsübergreifend) angelegt. ²Sein Ziel besteht in der Erkenntnis der fundamentalen Bedeutung, welche das Bildungsdenken in seiner historischen Entwicklung für das moderne Selbstverständnis von Menschen hat, wie es konzeptionell und normativ Entwicklungs- und Lernprozessen zugrunde gelegt wird, die gesellschaftlich, kulturell aber auch individuell ausgelöst und organisiert werden. ³Bildung wird dabei verstanden als eine Herausforderung, die durch den normativen Anspruch der Aufklärung ihre entscheidende Zuspitzung erfahren hat: der auf sich selbst verwiesene „freie“ Mensch steht vor der Aufgabe, sich reflexiv zu seinen Begrenzungen und Möglichkeiten zu verhalten und in diesem Rahmen zu wählen. ⁴Diese Situation eines gleichermaßen individuellen wie kollektiven Laboratoriums kennzeichnet eine zentrale Herausforderung für den Menschen seit der Aufklärung. ⁵Der Studiengang dient daher der Ausbildung und Entwicklung von Kompetenzen, welche bildungstheoretisch fundiert zur Analyse und zur wissenschaftlich begründeten Fassung von Deutungsmustern befähigen, die dieses Selbstverständnis von Menschen zum Ausdruck bringen oder bestimmen.
- (2) ¹Der Studiengang vermittelt Einsicht in die einschlägige Grundlagentheorie sowie Erfahrungen in der wissenschaftlichen Analyse und Bearbeitung relevanter Felder und Themen; in methodischer Hinsicht werden Verfahren der Interpretation angeeignet und eingeübt, wie sie in den beteiligten Disziplinen spezifiziert worden sind. ²Da Selbstdeutungen des Humanen im Kontext institutioneller Regelungen und systematisierter Praktiken des Umgangs mit Menschen wie auch in alltäglichen und informellen Handlungsformen eine entscheidende Rolle spielen, werden zum einen diese systematisch im Studiengang untersucht. ³Zum anderen richtet sich das Interesse des Studiengangs auf die Auseinandersetzung mit den Formen und Inhalten, die für die menschliche Selbstdeutung entscheidend sind, insbesondere Literatur sowie Sprache, Gesellschaft und Pädagogik. ⁴Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass „Bildung“ im Spannungsfeld von Kultur und Anthropologie eine der zentralen Kommunikations- und Handlungssphären der deutschsprachigen Gegenwart ist. ⁵Über Bildungsdebatten wird in einem entscheidenden Ausmaß die öffentliche Selbstverständigung über Maßstäbe des Humanen geführt. ⁶Gleichzeitig ist damit eine Handlungsdimension angesprochen, die in verschiedenen Arbeitsmarktsegmenten zwischen „theoretischer“ Bildungsanalyse und „praktischem“ Bildungsmanagement angesiedelt ist. ⁷Hier eröffnet der Studiengang als Weiterführung und Vertiefung des BA vielfältige Anchlüsse.
- (3) Die angebotenen Lehrformen und die Praxisphasen bereiten für berufliche Tätigkeiten vor, die auf eine Auseinandersetzung mit Deutungswissen sowie auf Analyse, Kritik und Konstruktion von Konzeptionen des Humanen angewiesen sind, die sich auf Bildungsprozesse beziehen: Neben der Tätigkeit in Forschungsprojekten insbesondere auch der empirischen Bildungsforschung bietet der Studiengang Qualifikationen für das kulturelle und soziale Bildungsmanagement.



§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Studiengangs Bildung – Kultur – Anthropologie in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Das Studium umfasst einen Pflichtbereich (80 LP) und einem Wahlpflichtbereich (40 LP).
- (4) Pflichtmodule sind:
 - Bildung – Kultur – Anthropologie I: Grundlagen (10 LP)
 - Theorie, Empirie und Geschichte der Erwachsenenbildung (10 LP)
 - Bildung – Kultur – Anthropologie II: Praxisbezüge (10 LP)
 - Postkoloniale Bildung (Bildung, Anthropologie, Heterogenität) (10 LP)
 - Globale Bildung (Bildung, Anthropologie, Universalität) (10 LP)
 - Masterarbeit (30 LP)
- (5) ¹Im Wahlpflichtbereich werden u.a. Module aus den Bereichen Altertumswissenschaften, Anglistik, Germanistik, Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie, Theologie, Volkskunde/Kulturgeschichte, Wirtschaftswissenschaften sowie des Sprachenzentrums angeboten. ²Zudem wird das Wahlpflichtmodul „BKA: Studium Generale“ angeboten. ³Die Wahlpflichtmodule sind – mit Ausnahme des Moduls „BKA: Studium Generale“ – einer der drei Profillinien (1.) Sprache und Literatur, 2.) Gesellschaft und 3.) Pädagogik zugeordnet. ⁴Die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Profillinien ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen. ⁵Alle Wahlpflichtmodule sind frei miteinander kombinierbar. ⁶Werden dabei Module einer Profillinie im Umfang von mindestens 30 LP belegt, so wird diese Profillinie als Schwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 7

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß der entsprechenden Regelung der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.



§ 8

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 9

Praxismodul

Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Masterstudiums und wird in Form eines Portfolios dokumentiert.

§ 10

Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Zum gesamten Studium berät die Studienfachberatung am Institut für Bildung und Kultur.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 11

Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.



§ 12 Inkrafttreten

- (1) ¹Die Zweite Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Bildung – Kultur – Anthropologie mit dem Abschluss Master of Arts ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen. ³Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Bildung – Kultur – Anthropologie mit Abschluss Master of Arts unter Berücksichtigung der Ersten Änderung vom 19. Februar 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 3/2018, S. 94) außer Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende im Studiengang Bildung – Kultur – Anthropologie mit dem Abschluss Master of Arts, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderung aufgenommen haben, die Studienordnung für den Studiengang Bildung – Kultur – Anthropologie mit dem Abschluss Master of Arts in der bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung weiter. ²Auf Antrag im Prüfungsamt können sie jedoch ihr Studium in der ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung geltenden Studienordnung fortsetzen; bisher erbrachte inhaltlich gleichwertige Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 19. Januar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität